

Meldung „Umlagebeträge Festsetzung 2024 und Abrechnung 2022“ – Ausfüllanleitung für stationäre und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, Meldefrist: 30.06.2023

1. Allgemeine Hinweise

Was ist die Meldung „Umlagebeträge Festsetzung 2024 und Abrechnung 2022“?

Mit den Angaben im Bereich Festsetzung der Umlagebeträge wird die Höhe der Umlagebeträge für das kommende Finanzierungsjahr 2024 für Ihre Pflegeeinrichtung errechnet.

Im Rahmen der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 werden die Einnahmen aus den in Rechnung zu stellenden Ausbildungszuschlägen PflBG dem Umlagebetrag 2022 gegenübergestellt. Der errechnete Differenzbetrag wird per Festsetzungs- und Zahlungsbescheid mitgeteilt.

Wer muss die Meldung abgeben?

Alle (teil-)stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen, die am Ausgleichsverfahren teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 PflBG) müssen die Umlagemeldung abgeben (vgl. § 17 Abs. 1 PflAFinV) und zwar unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht.

Bis wann ist die Meldung abzugeben?

Meldefrist ist der 30.06.2023.

Was beinhaltet die Meldung?

Im Rahmen der Meldung müssen (teil-)stationäre Pflegeeinrichtungen folgende Angaben machen:

- Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2022
- Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte lt. Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2023
 - Bei Einrichtungen mit einer Inbetriebnahme nach dem 01.05.2023 ist die aktuell geltende Vergütungsvereinbarung maßgeblich
- Platzzahl lt. Versorgungsvertrag zum 01.05.2023
- Handelt es sich um eine teilstationäre Pflegeeinrichtung (Tages- bzw. Nachtpflege)?
 - Ggf. Anzahl wöchentl. Öffnung
- Anzahl der tatsächlichen Belegungstage 2022
- Upload Nachweis der tatsächlichen Belegungstage 2022 (verpflichtend)
- Höhe des täglichen von der Pflegekasse genehmigten Ausbildungszuschlags PflBG 2022

- Upload Bestätigungsschreiben des Ausbildungszuschlags PflBG 2022 durch die federführende Pflegekasse (verpflichtend)
- Sofern zutreffend: Über den Pflege-Rettungsschirm abgerechnete Belegungstage 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen
- Nachweis der gemeldeten Daten zur Abrechnung, siehe unten

Wie sind die Angaben zur Abrechnung der Umlagebeträge nachzuweisen?

Die für die Abrechnung notwendigen Angaben sind dem AFBW durch die Geschäftsführung bzw. eine vertretungsberechtigte Person oder den Jahresabschlussprüfer nachzuweisen. Das Nachweisformular der Geschäftsführung kann in der Meldung generiert und heruntergeladen werden. Das Muster hierfür ist in der Anlage beigefügt.

2. Öffnen der Meldemaske

AFBW-Meldeportal

Umlagebeträge

Home > Mein Meldeportal > Meine Meldungen > Umlagebeträge

Aktuelle Meldungen

Meldename	Meldejahr
Umlagebeträge Festsetzung 2024 / Abrechnung 2022	2023

[Meldung bearbeiten](#)

Finale Meldungen aus den Vorjahren ab 2022

Bitte „Umlagebeträge Festsetzung 2024 und Abrechnung 2022“ auswählen und auf „Meldung bearbeiten“ klicken.

3. Hinweise zur Dateneingabe

Vorab-Hinweis:

Bei der Eingabe eines **Null-Wertes** in den folgenden Eingabefeldern ①/②/③ öffnet sich folgendes Begründungsfeld:

Begründung bei der Eingabe von Null *

Die Eingabe eines Nullwertes kann begründet sein. Bitte nehmen Sie die entsprechende Begründung sorgfältig vor. Denn: bei unvollständigen/unplausiblen Datenmeldungen hat der AFBW den Umlagebetrag per Schätzung festzusetzen.

① Eingabefeld: Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2022

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte zum 15.12.2022 *

1

Bitte beachten Sie:

Wenn Ihre Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 15.12.2022** hat, wird Ihnen dieses Feld **nicht** angezeigt.

Erläuterungen:

- Pflegefachkräfte sind alle examinierten Pflegekräfte mit einer dreijährigen Berufsausbildung (Altenpfleger/innen, Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen).
Es ist die Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Pflegefachkräfte zu melden, die am gesetzlich vorgegebenen Stichtag 15.12.2022 in der Einrichtung beschäftigt (Pflegefachkräfte mit einem Arbeitsvertrag) oder eingesetzt (z. B. Leiharbeiter, Zeitarbeiter) waren. Eingerechnet werden **Pflegefachkräfte unabhängig von ihrem tatsächlichen Einsatzbereich** (somit auch z. B. verantwortliche Pflegefachkraft (PDL), Heimleitung oder Geschäftsführung). Berücksichtigt werden auch Inhaber/innen mit der Erlaubnis zum Führen einer der o. g. Berufsbezeichnungen sowie geringfügig beschäftigte Pflegefachkräfte („Minijobber“).
- Nicht einzubeziehen sind Pflegefachkräfte, die außerhalb der Entgeltfortzahlung beim Arbeitgeber weiter beschäftigt werden. Dies sind z. B. Beschäftigte mit Langzeiterkrankung oder solche, die wegen der Inanspruchnahme der Elternzeit oder des Mutterschutzes nicht erwerbstätig sind.
- Unter VZÄ wird die Anzahl der Arbeitsstunden je Pflegefachkraft geteilt durch die übliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Pflegefachkraft verstanden.
Die Anzahl der VZÄ gibt somit an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten und Leih-/Zeitarbeitern ergeben. Leih-/Zeitarbeiter o. ä. sind somit einrichtungsindividuell nach Beschäftigungsumfang in VZÄ umzurechnen.

Beispiel zur Umrechnung in VZÄ:

bei 1 Vollzeitkraft mit 39 Std./Woche, 1 Teilzeitkraft mit 24 Std./Woche und 1 Leiharbeitnehmer mit 30 Std./Woche beträgt die Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte (inkl. PDL):
 $(39+24+30) \div 39 = 2,38 \text{ VZÄ}$ (kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)

② Eingabefeld: Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte lt. Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2023

Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte lt. Vergütungsvereinbarung zum 01.05.2023 *

②

Bitte beachten Sie:

Wenn Ihre Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 01.05.2023** hat, gilt folgender Zusatz:

Aufgrund Ihres Inbetriebnahmedatums ist für Sie die **aktuell geltende Vergütungsvereinbarung** maßgeblich.

Erläuterungen:

Vollstationäre Pflegeeinrichtungen:

- Es ist die für die jeweilige stationäre Pflegeeinrichtung nach der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltende Anzahl der VZÄ der Pflegefachkräfte anzugeben unter Berücksichtigung der am 01.05.2023 vorhandenen Belegung nach Pflegegraden, der in der Pflegesatzvereinbarung vereinbarten Personalschlüssel für die Berufsgruppe Pflege und Betreuung je Pflegegrad und der darin vereinbarten Fachkraftquote.
- Sollte die Fachkraftquote in der Vergütungsvereinbarung wider Erwarten nicht aufgeführt sein, ist die am Stichtag tatsächlich vorgehaltene Fachkraftquote heranzuziehen.
- Außerdem müssen die Pflegefachkräfte des Stellenkontingents für den Sonderpersonalschlüssel „Qualität“ unter Ansatz der vereinbarten Fachkraftquote einbezogen werden.
- Hinzu kommt das vereinbarte Stellenkontingent für die verantwortliche Pflegefachkraft (nur anzugeben, wenn dies nicht im Personalschlüssel „Pflege und Betreuung“ enthalten ist).
- Pflegeeinrichtungen, die eingestreute Kurzzeitpflegeplätze vorhalten, können die darauf entfallenden Pflegekräfte zur stationären Einrichtung hinzuzählen.

Beispielberechnung 1

- Pflegeeinrichtungen, die integrierte Tagespflegeplätze vorhalten, werden durch den AFBW separat im Fonds veranlagt (separate Fonds- ID und separate Datenmeldung). Ggf. bitte hierzu Kontakt zu uns aufnehmen.
- Pflegeeinrichtungen, die zum 01.05.2023 noch keine Pflegesatzvereinbarung nach Pflegegraden abgeschlossen haben, können die am Stichtag tatsächlich vorgehaltenen Vollzeitäquivalente der Pflegekräfte heranziehen.

Beispielberechnung 3

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen:

- Es ist die für die jeweilige teilstationäre Pflegeeinrichtung nach der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltende Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Pflegefachkräfte anzugeben unter Berücksichtigung der am 01.05.2023 vorhandenen Belegung, dem in der Pflegesatzvereinbarung vereinbarten Personalschlüssel für die Berufsgruppe Pflege und Betreuung und der darin vereinbarten Fachkraftquote.

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die am 01.05.2023 nicht geöffnet hatten, können bei der Berechnung die Belegung am nächstmöglichen Öffnungstag zugrunde legen. Wenn der Stichtag in der Einrichtung nicht die repräsentative Belegung widerspiegelt, ist die Gesamtbelegung geteilt durch die jeweiligen Öffnungstage in der KW 19 heranzuziehen (siehe nachfolgendes Berechnungsbeispiel).

*Beispiel zur Berechnung der heranzuziehenden durchschnittlichen Belegung in KW 19:
Summe aller Bewohner/Tag in KW 19 ÷ Anz. geöffneter Tage (Mo.: 7, Die.: 5, Mi.: 6, Do.: 4, Fr.: 7)
= 29 Bewohner ÷ 5 Tage = 5,8 Bewohner (kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)*

Sollte die Fachkraftquote in der Vergütungsvereinbarung nicht aufgeführt sein, ist hilfsweise die am Stichtag tatsächlich vorgehaltene Fachkraftquote heranzuziehen.

- Pflegeeinrichtungen, die zum 01.05.2023 noch keine Pflegesatzvereinbarung nach Pflegegraden abgeschlossen haben, können die am Stichtag tatsächlich vorgehaltenen Vollzeitäquivalente der Pflegekräfte heranziehen.

Beispielberechnungen:

- Im Folgenden sind Beispielberechnungen für eine vollstationäre Pflegeeinrichtung, für eine teilstationäre Pflegeeinrichtung sowie für eine vollstationäre oder teilstationäre Pflegeeinrichtung mit Versorgungsvertrag nach Pflegestufen dargestellt.
- In den abgebildeten Beispielberechnungen werden Zwischenwerte nicht aufgerundet und bis zur 3. Nachkommastelle dargestellt.
- **AFBW: Berechnungshilfe:** Eine entsprechende Excel-Tabelle zur Errechnung von Feld ② finden Sie im AFBW-Meldeportal unter „Anleitungen“/„Ausfüllhinweise Meldungen“ (siehe nachfolgende Beispielberechnung).

1. **Beispielberechnung für eine vollstationäre Pflegeeinrichtung**

Hier: Berechnung mit ungerundeten Zwischenwerten, Darstellung der Zwischenwerte bis zur 3. Nachkommastelle

Die rot markierten Werte sind von Ihnen in die Berechnungstabelle einzutragen.

Schritt 1: Ermittlung der Anzahl gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltenden Pflegekräfte in Vollzeitäquivalenten					
	Anzahl Bewohner		Personalschlüssel Pflege und Betreuung (Pflegesatzvereinbarung / Vergütungsvereinbarung)		VZÄ
Anzahl Bewohner Pflegegrad 1 am 01.05.2023 (tatsächliche Belegung) / Personalschlüssel Pflegegrad 1 gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung	20	÷	4,81 (1 zu 4,81 Personalschlüssel) einrichtungsindividuellen Personalschlüssel lt. Vergütungsvereinbarung eintragen	=	4,16
Anzahl Bewohner Pflegegrad 2 am 01.05.2023 (tatsächliche Belegung) / Personalschlüssel Pflegegrad 2 gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung	0	÷	3,77 (1 zu 3,77 Personalschlüssel) einrichtungsindividuellen Personalschlüssel lt. Vergütungsvereinbarung eintragen	=	0,00
Anzahl Bewohner Pflegegrad 3 am 01.05.2023 (tatsächliche Belegung) / Personalschlüssel Pflegegrad 3 gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung	15	÷	2,55 (1 zu 2,55 Personalschlüssel) einrichtungsindividuellen Personalschlüssel lt. Vergütungsvereinbarung eintragen	=	5,88
Anzahl Bewohner Pflegegrad 4 am 01.05.2023 (tatsächliche Belegung) / Personalschlüssel Pflegegrad 4 gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung	0	÷	1,9 (1 zu 1,90 Personalschlüssel) einrichtungsindividuellen Personalschlüssel lt. Vergütungsvereinbarung eintragen	=	0,00
Anzahl Bewohner Pflegegrad 5 am 01.05.2023 (tatsächliche Belegung) / Personalschlüssel Pflegegrad 5 gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung	30	÷	1,72 (1 zu 1,72 Personalschlüssel) einrichtungsindividuellen Personalschlüssel lt. Vergütungsvereinbarung eintragen	=	17,44
			Summe	=	27,48
Summe aller Bewohner am 01.05.2023 / Sonderpersonalschlüssel „Qualität“	65	÷	40 (1 zu 40 Sonderpersonalschl. „Qualität“)	= (+)	1,63
Summe aller Pflegekräfte, die gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhalten sind (Ergebnis Schritt 1)				=	29,11

Schritt 2: Ermittlung der Anzahl gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten					
			Fachkraftquote (Pflegesatzvereinbarung / Vergütungsvereinbarung)		VZÄ
= Ergebnis Schritt 1 x der darin vereinbarten Fachkraftquote	29,107	x	0,5 (0,5 = 50 %)	=	14,554
zzgl. Stellenkontingent für die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL)				+	1,0 (als VZK angegeben)
Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhalten sind (kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)				=	15,55

2. Beispielberechnung für eine teilstationäre Pflegeeinrichtung:

Die rot markierten Werte sind von Ihnen in die Berechnungstabelle einzutragen.

Schritt 1: Ermittlung der Anzahl gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltenden Pflegekräfte in Vollzeitäquivalenten					
	Anzahl Bewohner		Personalschlüssel Pflege und Betreuung (Pflegesatzverordnung / Vergütungsvereinbarung)		VZÄ
Anzahl Bewohner Pflegegrad 1 – 5 am 01.05.2023 (tatsächliche Belegung) / Personalschlüssel Pflegegrad 1 – 5 gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung	14	÷	3,25 (1 zu 3,25 Personalschlüssel)	=	4,308
Summe aller Pflegekräfte, die gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhalten sind (Ergebnis Schritt 1)				=	4,308

Schritt 2: Ermittlung der Anzahl gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten					
			Fachkraftquote (Pflegesatzverordnung / Vergütungsvereinbarung)		VZÄ
= Ergebnis Schritt 1 × vereinbarte Fachkraftquote	4,308	×	0,5 (0,5 = 50 %)	=	2,154
Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhalten sind (kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)				=	2,15

3. Beispielberechnung für eine vollstationäre oder teilstationäre Pflegeeinrichtung mit Pflege- satzvereinbarung nach Pflegestufen (ohne Pflegegrade):

Die rot markierten Werte sind von Ihnen in die Berechnungstabelle einzutragen.

Ermittlung der Anzahl gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhaltenden Pflegefachkräfte in Vollzeitäquivalenten					
	VZÄ vom 01.05.2023 *		Fachkraftquote (Pflegesatzverordnung / Vergütungsvereinbarung)		VZÄ
= VZÄ vom 01.05.2023 (ggf. inkl. eingestauter Kurzzeitpflege) × vereinbarte Fachkraftquote (*)	7,56	×	0,5 (0,5 = 50 %)	=	3,78
zzgl. Stellenkontingent für die verantwortliche Pflegefachkraft (PDL) (**)				+	1,0 (als VZÄ angegeben)
Anzahl der Vollzeitäquivalente der Pflegefachkräfte, die gemäß der am 01.05.2023 geltenden Pflegesatzvereinbarung vorzuhalten sind (kaufmännische Rundung auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma)				=	4,78

* Sollte die Fachkraftquote in der Vergütungsvereinbarung nicht aufgeführt sein, ist hilfsweise die am Stichtag tatsächlich vorgehaltene Fachkraftquote heranzuziehen.

** Sofern separat vereinbart, ist das vereinbarte Stellenkontingent für die verantwortliche Pflegefachkraft hinzuzuzählen (nur anzugeben, wenn nicht im Personalschlüssel „Pflege und Betreuung“ enthalten)

③ Eingabefeld: Platzzahl lt. Versorgungsvertrag zum 01.05.2023

Platzzahl lt. Versorgungsvertrag zum 01.05.2023 *

③

Dieses Feld wird automatisch mit den Vorjahresdaten befüllt; Korrekturen an der Platzzahl können Sie jedoch vornehmen.

④ Eingabefeld: Abfrage, ob es sich um eine teilstationäre Pflegeeinrichtung (Tages- bzw. Nachtpflege) handelt

Handelt sich um eine teilstationäre Pflegeeinrichtung (Tages- bzw. Nachtpflege)?

☐ Ja ☐ Nein **④**

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an. Wenn Sie „Ja“ ankreuzen, öffnet sich das nachfolgende Feld.

④a Optionales Eingabefeld: Anzahl wöchentl. Öffnung

Anzahl wöchentl.Öffnung

④a

In diesem Feld geben Sie bitte die Anzahl der voraussichtlichen, durchschnittlichen Öffnungstage der teilstationären Pflegeeinrichtung pro Woche in 2024 an.

⑤ Eingabefeld: Anzahl der tatsächlichen Belegungstage 2022

Anzahl der tatsächlichen Belegungstage 2022 *
Hinweis: Sofern Sie für "Abwesenheitstage" lediglich 75 % des Ausbildungszuschlags in Rechnung stellen können (analog zur Kürzung der Pflegevergütung/der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung, vgl. § 87a Abs. 1 S.7 SGB XI), berücksichtigen Sie die Abwesenheitstage 2022 mit dem Faktor 0,75 beim Gesamtwert "Anzahl der Belegungstage 2022".

⑤

Bitte beachten Sie:

Wenn Ihre Einrichtung ein **Inbetriebnahmedatum nach dem 31.12.2022** hat, wird Ihnen dieses Feld **nicht** angezeigt.

Geben Sie hier die Anzahl der tatsächlichen Belegungstage vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 an.

Bitte beachten Sie: Hier keine Berücksichtigung des Pflege-Rettungsschirms! Abfrage erfolgt erst unter Punkt **⑩**.

Abwesenheitstage berücksichtigen Sie mit dem Faktor 0,75 beim Gesamtwert „Anzahl der Belegungstage 2022“.

Beispiel: 10 durchgängige Tage Abwesenheit x 0,75 = 7,5 Belegungstage. Diese sind zu den voll abgerechneten Belegungstagen hinzuzurechnen.

⑥ Upload Nachweis der tatsächlichen Belegungstage 2022 (verpflichtend)



Laden Sie über den Upload-Button als Nachweis für den im Eingabefeld „Anzahl der tatsächlichen Belegungstage 2022“ eingetragenen Wert den entsprechenden Auszug aus dem Jahresabschluss der Einrichtung oder einen Auszug aus dem Abrechnungsprogramm hoch.

Dem Nachweis müssen die tatsächlichen Belegungstage in den Monaten Januar bis Dezember 2022 (je Monat) zu entnehmen sein.

⑦ Eingabefeld: Höhe des täglichen von der Pflegekasse genehmigten Ausbildungszuschlags PflBG 2022 (nur AFBW – ohne KVJS)

Höhe des täglichen von der Pflegekasse genehmigten Ausbildungszuschlags PflBG 2022 (nur AFBW – ohne KVJS) *

⑦

In diesem Feld ist der für Ihre Einrichtung vereinbarte individuelle tägliche Ausbildungszuschlag PflBG 2022 anzugeben. Keine Berücksichtigung des KVJS-Zuschlags!

⑧ Upload Bestätigungsschreiben des Ausbildungszuschlags PflBG durch die federführende Pflegekasse (verpflichtend)

Bestätigungsschreiben des Ausbildungszuschlags durch die federführende Pflegekasse - Pflicht Upload!
Sofern Ihnen keine Bestätigung der Pflegekasse vorliegt, laden Sie bitte Ihr an die Pflegekasse übermitteltes Schreiben hoch.

+ Upload ⑧

Laden Sie das Bestätigungsschreiben des einrichtungsindividuellen Ausbildungszuschlags PflBG 2022 durch die federführende Pflegekasse über den Upload-Button hoch.

Sofern Ihnen keine Bestätigung der Pflegekasse vorliegt, laden Sie bitte Ihr an die Pflegekasse übermitteltes Schreiben über den Upload-Button hoch.

Beispiel-Bestätigungsschreiben des Ausbildungszuschlags durch die Pflegekasse:

Bestätigung auf Grundlage des Beschlusses der PSK stationär
vom 10.09.2019
zum Ausbildungszuschlag nach § 28 Abs. 2 PflBG
in Verbindung mit § 12 Abs. 4 PflAFinV ab 01.01.2020
für den Träger

für folgende Einrichtung

Die Leistungsträger bestätigen folgenden Ausbildungszuschlag
für die Zeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022

2,97 EUR täglich
90,35 EUR monatlich

Diese Bestätigung ist auch ohne Unterschrift gültig
Pflegekasse bei der AOK Baden-Württemberg

Namens und im Auftrag der Leistungsträger

⑨ Eingabefeld: Abfrage der Mindereinnahmen in 2022 über den Pflege-Rettungsschirm, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen

Haben Sie für das Jahr 2022 Mindereinnahmen über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemacht, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen? *

☐ Ja ☐ Nein **⑨**

Bitte kreuzen Sie das zutreffende Feld an. Wenn Sie „Ja“ ankreuzen, öffnet sich das nachfolgende Feld **⑩**.

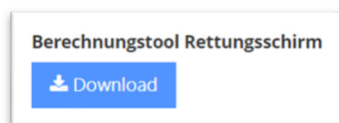
⑩ **Optionales Eingabefeld: Über den Pflege-Rettungsschirm abgerechnete Belegungstage 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen**

Über den Pflegerettungsschirm abgerechnete Belegungstage 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen *
(Ermittlungsweise: Der Betrag "Ausgleich für Mindereinnahmen" wird durch den vereinbarten individuellen Tagessatz (Pflegevergütung, Ausbildungszuschlag, Ausbildungsumlage, U+V, 43b SGB XI) dividiert. Hieraus ergeben sich die über den Rettungsschirm abgerechneten **Belegungstage**.
Da der Berechnungsbestandteil Pflegevergütung pflegegradabhängig ist, sollte der vereinbarte individuelle Tagessatz gewichtet auf Grundlage Mehraufwendungen für Hygienemaßnahmen/-artikel, Masken o. ä. dürfen hier nicht berücksichtigt werden.)

⑩

In diesem Feld geben Sie die Belegungstage aus über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemachten Mindereinnahmen 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen (ohne KVJS-Zuschlag) an. Mehraufwendungen für Hygienemaßnahmen/-artikel, Masken o. ä. dürfen hier nicht berücksichtigt werden.

Um Ihnen die Berechnung zu erleichtern, stellen wir Ihnen ein Berechnungstool (Excel) zur Verfügung, welches in der Meldung zum Download zur Verfügung steht.



Beispiel-Berechnungstool für vollstationäre Pflegeeinrichtungen:

A	B	C	D	E
1	Berechnungstool:			
2	Ermittlung der über den Pflege-Rettungsschirm abgerechneten Belegungstage 2022			
3	gemäß Abstimmung zwischen den Pflegekassen und den Verbänden der Leistungserbringer			
4	vom 05.05.2021			
5	Der orange hinterlegte Wert ist bei der Datenmeldung AFBW anzugeben.			
6	Die blauen Felder sind Eingabefelder.			
7	Anzahl der Monate mit Mindereinnahmen			3
8	Pflegegrad	Pflegevergütung in €	Durchschnittliche Bewohnerzahl	Berechnungstage (BT) Monat mit 30 Tagen
9	Pflegegrad 1	40	5	450,00
10	Pflegegrad 2	50	20	1.800,00
11	Pflegegrad 3	60	30	2.700,00
12	Pflegegrad 4	70	30	2.700,00
13	Pflegegrad 5	80	15	1.350,00
14	Berechnungstage (BT) gesamt			9.000,00
15	ermittelter individueller Tagessatz			63,00 €
16	über den Rettungsschirm geltend gemachte Mindereinnahmen gesamt für die entsprechenden Monate in 2022			150.000,00 €
17	die über den Rettungsschirm insgesamt "abgerechneten" Belegungstage 2022			2.381
18	Monate <u>ohne</u> Mindereinnahmen: Ausschließlich die tatsächlich bei Bewohnern/Tagessgästen/Pflegekassen/Sozialhilfeträgern abgerechneten Belegungstage werden mit der Datenmeldung an den AFBW gemeldet.			
19	Monate <u>mit</u> Mindereinnahmen: Es werden zusätzlich die über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemachten Belegungstage mit der Datenmeldung an den AFBW gemeldet.			
20	Der Betrag "über den Rettungsschirm geltend gemachte Mindereinnahmen" (Zelle E16) wird durch den vereinbarten individuellen Tagessatz (Pflegevergütung, Ausbildungszuschlag, Ausbildungsumlage, U+V, 43b SGB XI) (Zelle E15) dividiert. Hieraus ergeben sich die über den Rettungsschirm abgerechneten Belegungstage (Zelle E17).			
21	Da der Berechnungsbestandteil Pflegevergütung pflegegradabhängig ist, sollte der vereinbarte individuelle Tagessatz gewichtet auf Grundlage der durchschnittlichen Belegung im betreffenden Monat berechnet werden.			
22	Die blau hinterlegten Felder im Berechnungstool sind zu befüllen. Der orange hinterlegte Wert (Zelle E17) ist bei der			
	<	>	Vollstationär	+

Beispiel-Berechnungstool für teilstationäre Pflegeeinrichtungen (Tagespflegen):

A	B	C	D	E
1	Berechnungstool:			
2	Ermittlung der über den Pflege-Rettungsschirm abgerechneten Belegungstage 2022			
3	gemäß Abstimmung zwischen den Pflegekassen und den Verbänden der Leistungserbringer			
4	vom 05.05.2021			
5	Der orange hinterlegte Wert ist bei der Datenmeldung AFBW anzugeben.			
6	Die blauen Felder sind Eingabefelder.			
7	Anzahl der Monate mit Mindereinnahmen			3
8	Öffnungstage im Monat			25
9	Pflegegrad	Pflegevergütung in €	Durchschnittliche Besucherzahl	Berechnungstage (BT) Monat mit Öffnungstage im Monat
10	Pflegegrad 1	50	10	750,00
11	Pflegegrad 2	50	15	1.125,00
12	Pflegegrad 3	60	10	750,00
13	Pflegegrad 4	70	5	375,00
14	Pflegegrad 5	80	5	375,00
15	Berechnungstage (BT) gesamt			3.375,00
16	ermittelter individueller Tagessatz			57,78 €
17	über dem Rettungsschirm geltend gemachte Mindereinnahmen gesamt in 2022			100.000,00 €
18	die über den Rettungsschirm insgesamt "abgerechneten" Belegungstage 2022			1.731
19				
20	Monate <u>ohne</u> Mindereinnahmen: Die tatsächlich bei Tagesgästen/Pflegekassen/Sozialhilfeträgern abgerechneten Belegungstage werden mit der Datenmeldung an den AFBW gemeldet.			
21	Monate <u>mit</u> Mindereinnahmen: Die über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemachten Belegungstage werden mit der Datenmeldung an den AFBW gemeldet.			
22	Der Betrag "über den Rettungsschirm geltend gemachte Mindereinnahmen" (Zelle E17) wird durch den vereinbarten individuellen Tagessatz (Pflegevergütung, Ausbildungszuschlag, Ausbildungsumlage, U+V, 43b SGB XI) (Zelle E16) dividiert. Hieraus ergeben sich die über den Rettungsschirm abgerechneten Belegungstage (Zelle E18).			
23	Da der Berechnungsbestandteil Pflegevergütung pflegegradabhängig ist, sollte der vereinbarte individuelle Tagessatz gewichtet auf Grundlage der durchschnittlichen Belegung im betreffenden Monat berechnet werden.			
	Sofern Ihre teilstationäre Einrichtung in einem Monat in 2022 komplett geschlossen hatte, legen Sie für die			
	<	>	Vollstationär	Teilstationär

⑪ Zahlweise des Differenzbetrags

Hinweis zur Zahlweise des Differenzbetrags*

Der sich aus der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 ergebende Differenzbetrag wird im Jahr 2024 als Einmalbetrag ausgeglichen. Sofern Sie im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung an den AFBW den Differenzbetrag in Form von 12 Monatsraten an den AFBW entrichten wollen, geben Sie uns dies hier bitte an.

☒ Einmalzahlung ☐ monatliche Zahlweise (wird nur bei nicht geringfügigen Beträgen angeboten) ⑪

Der sich aus der Abrechnung der Umlagebeträge 2022 ergebende Differenzbetrag wird im Jahr 2024 als Einmalbetrag ausgeglichen.

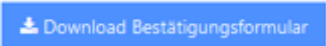
Im Falle einer Rückzahlungsverpflichtung an den AFBW geben Sie bitte hier an, ob Sie den Differenzbetrag in Form von einer monatlichen Zahlweise (in 12 Monaten) an den AFBW entrichten möchten.

⑫ Nachweis der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater bzw. die Geschäftsführung (verpflichtend)

Eine Bestätigung der Angaben durch den Jahresabschlussprüfer/Steuerberater liegt vor? *

☐ Ja ☐ Nein **⑫**

- **Bei Auswahl „Ja“:**
Laden Sie zum Nachweis der Einnahmen aus in Rechnung gestellten Ausbildungszuschlägen PflBG im Finanzierungsjahr 2022 die Bestätigung des Jahresabschlussprüfers/Steuerberaters über den Upload-Button hoch.

- **Bei Auswahl „Nein“:**
Laden Sie das Bestätigungsformular der Geschäftsführung über den Download-Button herunter.

Anschließend laden Sie das ausgefüllte und durch die Geschäftsführung unterzeichnete Bestätigungsformular über den Upload-Button hoch.


⑬ Anmerkungen für den AFBW

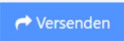
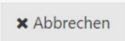
Anmerkungen für den AFBW (optional)

⑬

In diesem Feld haben Sie die Möglichkeit, uns einrichtungsindividuelle Informationen zu Ihrer Datenmeldung zukommen zu lassen. Bitte vermerken Sie hier, sofern bereits Vereinbarungen mit den Pflegekassen über eine signifikante Änderung der Platzzahl in 2023 vorliegen oder diesbezüglich konkrete Gespräche aufgenommen wurden.

Speichern und Versenden

⚠ Bitte vergessen Sie nicht, Ihre Daten zu speichern und zu versenden.

Nähere Informationen finden Sie auch unter: www.afbw-gmbh.de

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

meldeportal@afbw-gmbh.de oder Servicetelefon 0711 998845-720

Montag bis Donnerstag: 10:00 – 12:30 Uhr und 13:15 – 15:00 Uhr

Freitag: 10:00 – 12:00 Uhr

Anlage: Nachweisformular Geschäftsführung voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtungen

Bestätigung der im AFBW-Meldeportal eingegebenen Daten zur Abrechnung der Umlagebeträge für das Finanzierungsjahr 2022

Fonds-ID:

Name der Einrichtung:

Art der Einrichtung: voll- oder teilstationäre Pflegeeinrichtung

Zu bestätigende Daten:

1. Anzahl der tatsächlichen Belegungstage 2022:

_____ Belegungstage

Die Belegungstage sind durch einen Auszug aus dem Jahresabschluss oder aus dem Abrechnungsprogramm nachzuweisen und in der Datenmeldung hochzuladen.

2. Höhe des täglichen von der Pflegekasse genehmigten Ausbildungszuschlags PflBG 2022 (nur AFBW – ohne KVJS):

_____ €

Bestätigungsschreiben des Ausbildungszuschlags durch die federführende Pflegekasse ist verpflichtend in der Meldung hochzuladen.

- 3.1 Haben Sie für das Jahr 2022 Mindereinnahmen über den Pflege-Rettungsschirm geltend gemacht?

☐ ja ☐ Nein

- 3.2 Über den Pflege-Rettungsschirm abgerechnete Belegungstage 2022, die auf den Ausbildungszuschlag PflBG entfielen:

_____ Belegungstage

4. Zahlweise des Differenzbetrags:

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben aufgeführten Daten.

Ort, Datum

Vorname Name des
gesetzlichen Vertreters der Pflegeeinrichtung

Einrichtungstempel und Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters der
Pflegeeinrichtung